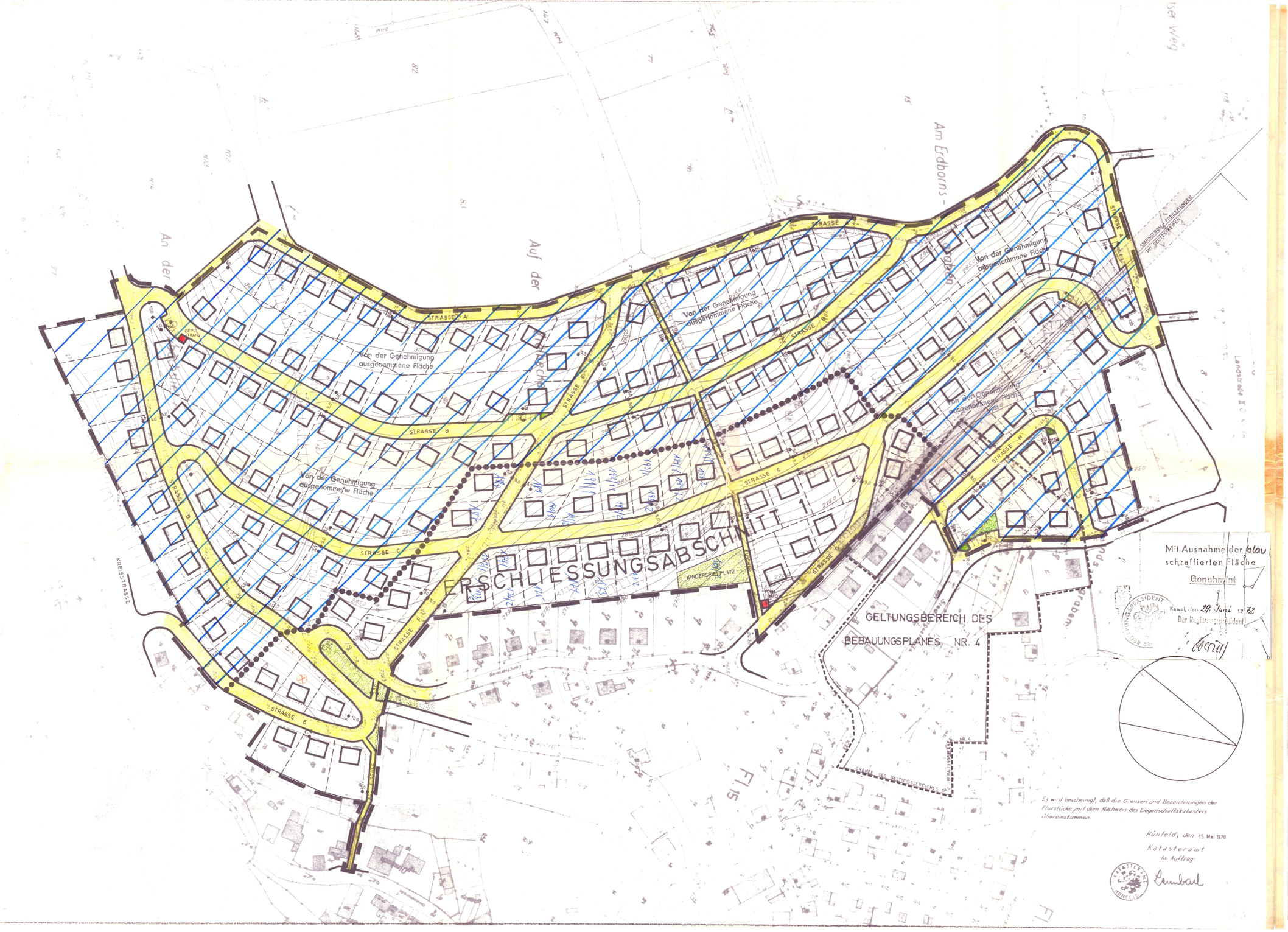

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgeschlagene Bebauung
- Baulinie (anbauplichtig)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
2. Bauweise: offen
3. Geschoßzahl: 2 als Höchstgrenze
4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschoßflächenzahl: 0,5 bei einem Geschoß
   0,8 bei zwei Geschossen
6. Dach: Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgaupen und Kniestock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
7. Sockel: Bei zweigeschossigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle höher als einen Meter sein.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
9. Garagen:
   Einzelgaragen sind - auch bei festgesetztem Bauwich - an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Geländeverhältnissen) zugelassen werden.
   Für Garagen sind die Bestimmungen der BNutzVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 3 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
10. Größe und Stellung der im Plan eingetragenen vorgeschlagenen Gebäude sind als unverbindliche Empfehlung zu beachten.
11. Alle Bauanträge für Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens der Starkstromfreileitungen sind von der Bauaufsicht vor Erteilung der Baugenehmigung dem Leitungseigentümer (Überlandwerk Fulda) vorzulegen.
12. Eine Erschließung und Bebauung ist solange nur im Bereich des 1. Bauabschnittes zulässig, bis dieser im wesentlichen bebaut ist und bis die Gemeindevertretung den Umfang und die Freigabe des nächsten (zweiten) Erschließungsabschnittes beschlossen hat. Auch die weitere Erschließung und Bebauung erfolgen abschnittsweise unter analogen Bedingungen.
13. Alle Kanalleitungen müssen aus Steinzeugrohren oder Glockenmuffenrohren hergestellt und nach DIN 4037 auf Dichtigkeit geprüft werden.

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57 i.d.F. vom 30.9.66 (GVBl. I S. 305).

Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeindevorstand beschlossen am 4. 12. 1970.

Der Planentwurf hat vom 30.12.1970 bis 1.2.1971 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 19.12.1970 vollendet.

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 1o BBauG von der Gemeindevertretung am 14.11.1971 beschlossen worden.

(Siegel) Gemeinde Burghaun Kreis Hünfeld

Burghaun, den 22.11.1971
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.1.72 bis zum 21.1.72 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 30.1.1972 vollendet.

(Siegel) Gemeinde Burghaun Kreis Fulda

Burghaun, den 6.9.71
k. Bürgermeister

LANDKREIS HÜNFELD

BURGHAUN

ZIELHECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

M 1 : 1000 NOVEMBER 1970